

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der erste Abschnitt. Die allgemeinen Rechte der Obrigkeit über die Kirche.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

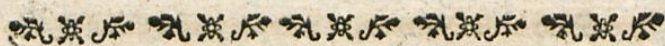
Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

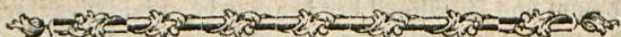
urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090



Das dritte Hauptstück.

Von dem Reformatiſonsrechte der Obrigkeiten.

Die Obrigkeit hat ihre Rechte bey der Kirche, und die Geſchichte weiſet uns, wie ſie von jeher von derſelben gebraucht worden ſind. Ueber beydes wollen wir uns weiter erklären.



Der erſte Abſchnitt.

Die allgemeinen Rechte der Obrigkeit über die Kirche.

Die weltlichen Reiche ſind der Religion halben nicht geſtiftet; denn ſie ſollen die Menſchen nicht ſelig machen, wie die Religion, ſondern in äußerlicher Ruhe und Sicherheit erhalten. Es iſt auch nicht ſchlechterdings nöthig, daß die Menſchen der Religion halben in Gemeinen zuſammen treten. Schon der Privat Umgang kann hinlänglich ſeyn, einander den nöthigen Unterricht zu ertheilen und ſich unter einander zu erbauen.

Wie aber nach der Einführung weltlicher Reiche viele beſondere Gemeinen an Zünften, Collegien und dergleichen zuſammen getreten ſind: ſo konnten ſich auch Menſchen zuſammen halten, eine einförmige Art des öffentlichen Gottesdienſtes zu treiben. Werden nun jene Geſellſchaften
von

von der Obrigkeit bewilliget: so müssen auch die öffentlichen Gesellschaften des Gottesdienstes von ihr genehm gehalten werden, und zwar also, daß auf der einen Seite der Ruhe des Staats kein Nachtheil erwachse, und auf der andern Seite die Gewissensfreyheit der Unterthanen nicht gekränkt werde.

Die Rechte, welche der Obrigkeit deswegen zukommen, sind mancherley Art. Einige gehen auf die Stiftung der äußerlichen Kirchengemeinen; andre auf ihre Erhaltung, andre auf die dabey vorkommenden Streitigkeiten und Spaltungen, andre auf die Bestellung ihres öffentlichen Gottesdienstes, und noch andre auf die Einschränkungen derselben.

1. in Absicht der Stiftung der Kirchen-Gemeinen.

Es steht in der Macht des Landesfürstens, ob er denen, die sich zu einer gewissen Religion bekennen, das Recht verstaten will, ihren öffentlichen Gottesdienst in seinem Lande anzurichten oder nicht. Alle Verordnungen, die er deswegen trift, müssen die gemeine Wohlfarth zur Absicht haben. In Religionsfachen kann er zwar nichts befehlen, aber über die äußerliche Einrichtung derselben kann er doch Befehle erteilen. Daher kann ein Landesherr alle Religionen dulden und äußerlich einrichten, wenn sie nur keine dem Staate nachtheilige Lehren hegen.

Reist aber unter mehrern Religionen ein offener Religionshaß ein, der auch dem Staate nachtheilig wird: so muß er entweder diesen Haß durch äußerliche Verordnungen und Einschränkungen zu heben suchen, oder den Widerspenstigen den Abzug aus dem Lande auflegen, ohne

ihnen ihr Vermögen zu nehmen oder sie mit Gewalt und durch Dragoner zu befehren.

Lehren, die dem Staate nachtheilig sind, kann man nie für Lehren der Religion halten. Finden sich nun Leute, welche dergleichen Lehren für Religionswahrheiten ausgeben, und halsstarrig verfechten: so kann sie ein Fürst nicht dulden, sie müßten denn, wie die Quacker in England in die Landesgesetze condescendiren. Machen sie mit diesen Lehrsätzen gar Kotten und Aufruhr: so kann sie der Landesfürst bey allem Vorwande der Religion und Gewissensfreyheit, abstrafen, so wie es auch einem Thomas Münzer, Johann von Leyden und andern von Rechts wegen wiederfahren ist.

2. in Absicht der Erhaltung der Kirchen- gemeinen.

Ist eine Kirchengemeine bereits angeordnet und gestiftet: so gebühret einem Fürsten, daß er deswegen doch einem Ieden seine Gewissensfreyheit laße, und durchaus keinen Religionszwang übe, folglich auch hier sein Recht nur über die äußerliche Kirchenverfassung erstrecke. Wie er aber die Religion und die äußerliche Kirchenverfassung genau unterscheiden muß: so muß er sich auch sorgfältig hüten, daß sich niemand in seinem Staate von der Unterthänigkeit, unter dem Vorwande der Gewissensfreyheit losreißt, oder gar eine Hierarchie errichte, und also statum in statu formire, oder endlich so unvernünftig werde, Fürsten nur deswegen den Gewissenszwang abzuschrecken, daß er ihn selbst gegen iederman, und auch gegen den Fürsten desto ungehinderter ausüben könne.

Daher siehet man wohl, daß sich kein Fürst die Rechte

te

te nehuen lassen kann, Kirchenordnungen vorzuschreiben, die Kirchspiele und deren Subordination einzutheilen, dem Kirchenvermögen Maas vorzuschreiben, und wegen dessen Verwaltung Verordnung zu thun, auch die geistl. Aemter mit dazu tüchtigen Personen zu besetzen, und so weiter.

3. in Absicht der vorfallenden Spaltungen und Streitigkeiten.

Fallen der Lehre wegen Streitigkeiten vor: so können zwar weder der Fürst, noch auch einer oder viele Theologen durch Befehle entscheiden, was als wahr gelten, oder als falsch verbotnen seyn soll, ob gleich der Irrthum der Widersacher angezeigt, auch widerlegt werden kann und muß, ohne deswegen den Geist der Liebe und Bescheidenheit bey Selte zu setzen, und ein befehlender Disputator und eigentlicher Kerkermacher zu werden. Allein dieses gebühret doch dem Fürsten, wenn aus solchen Streitigkeiten Zerrüttungen des Staats erfolgen sollten, zu entscheiden, welche Lehre in seinem Lande nach genugsamer Erkenntniß und Unterricht von Leuten, die der Sache gewachsen sind, in öffentlichen Gemeinen geduldet werden sollen oder nicht. Daher kann er Symbola und libros symbolicos fertigen lassen und über dieselben halten, ja seine Unterthanen gar mit einem Eyde dahin verpflichten, daß sie diese Symbola zur Zeit gradezu für wahr halten, und, wenn sie deswegen anders Sinnes werden sollten, es dem Fürsten anzeigen wollen. Er kann Concilia und Synodos berufen, und ihm gebühret auch das Directorium darüber. Er kann selbst die Anstalten, die er mit Beziehung solcher Versammlungen machen läßt, in Absicht der Lehre in so weit geltend machen, daß diejenigen, die ihr nicht verpflichtet zu können vermeynen, entweder sich anderswohin bege-

ben, oder doch wenigstens mit ihrem Widerspruche die gemeine Ruhe nicht weiter stören dürfen; doch kann er dabey niemand zwingen, solcher Lehre auch nur äußerlich beizupflichten.

4. in Absicht der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes.

Was den Gottesdienst oder die eigentliche Übung desselben betrifft: so erfordert es die Nothdurst, daß eine gewisse Ordnung in den dahin gehörigen äußerlichen Handlungen und Übungen der Religion beobachtet werde. Gehören diese Handlungen zum Wesen der Religion, vergleichen die Lehre des Evangelii, das Gebeth und der Gebrauch der heiligen Sacramente bey der christlichen sind; so sind sie dem Fürsten nicht unterworfen. Sind sie aber eigentliche Mittel Dinge (adiaphora) als die Zeit und der Ort und andre äußerliche Gebräuche, wie, wenn und wie diese wesentliche Stücke des Gottesdienstes verrichtet werden sollen; so sind sie allerdings dem Rechte des Fürsten unterworfen, indem, wenn sie iederman frey gelassen würden, nothwendig Uneinigkeit und Zerrüttung in den Staaten erfolgen müßten.

Und eben daher wird offenbar, was das Reformati onsrecht eines Fürsten eigentlich sey, und wie weit sich dasselbe erstreckt. Die Mißbräuche in Mittel Dingen kann ein Fürst mit Zuziehung derer, die sie einsehen, wohl reformiren und deswegen nothdürftige Kirchenvisitationen anstellen; jedoch mit der Beobachtung des nöthigen Unterschieds der Mittel Dinge und der dazu nöthigen Behutsamkeit, die schon oben angezeigt worden ist. Was aber die Religion und die dazu gehörigen wesentlichen Stücke des Gottesdienstes betrifft: so hat kein Fürst das Recht,
Un

Untertanen wider ihr Gewissen und Ueberzeugung zu reformiren, er mag auch ihre Religion für so falsch halten, als er nur immer will. Sind aber seine Untertanen von der Falschheit ihrer bisherigen Lehren und Gottesdienstes unterrichtet, und haben sie durch eine ganz freye Ueberzeugung diese Falschheit und Irrthümer selbst eingesehen: so kann dem Fürsten das Recht auch die öffentlichen Lehren, dem Wunsche und Gewissen aller oder der meisten gemäs, zu reformiren, nicht abgesprochen werden.

5. in Absicht der Einschränkung der Kirchengemeinen.

Was endlich noch die Einschränkung der Kirchengemeinen durch den Staat betrifft: so kann ihnen kein Fürst das Recht zugestehen, einen dem Staate entgegen gesetzten neuen zu formiren, und es kann kein Glied der Kirche, als ein solches betrachtet, dem andern etwas befehlen. Denn die Kirche ist eine freywillige und durchaus gleiche Gesellschaft.

Daher ist auch der Landesherr um deswillen nicht das Oberhaupt der Kirche, weil er ein Mitglied derselben ist. Sondern seine Rechte über dieselben beruhen theils auf dem, was ihm alle Glieder derselben freywillig übertragen haben, theils auf seiner Landeshoheit. Er ist daher auch nicht als der oberste Bischoff der Kirche anzusehen; denn sonst müßte man zugeben, daß die bischöfliche Gewalt der Clerisey zwar an sich zukomme; aber nunmehr den Landesfürsten von ihr freywillig überlassen worden sey: davon doch das Erste falsch und das Andre zugleich der Obrigkeit nachtheilig seyn würde.

Man sehe Müllers Natur und Völkerrecht, und Seckendorfs deutschen Fürstenstaat.